

## Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 1 der VVG Informationspflichten-Verordnung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformationen zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

### 1. Informationen zum Versicherer

Diese Versicherung wurde Ihnen von Insurancebookers Limited vermittelt. Versicherer ist die **Chartis Europe Limited**, The Chartis Building, 58 Fenchurch Street, London EC3M 4AB. Insurancebookers Limited ist in England als Versicherungsvermittler registriert und besitzt eine Genehmigung um seine Tätigkeiten in Deutschland auszuüben. Chartis UK unterliegt der Aufsichtspflicht der Financial Services Authority und für Versicherungsangelegenheiten in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn).

### 2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Es gelten die Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (AVB-Chartis UK RV Insurancebookers 01/2008) der Chartis Europe Limited in der jeweils gültigen Form sowie die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegten Tarifbestimmungen. Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem abgeschlossenen Vertrag handelt es sich um eine Reiserücktritts-/Reiseabbruchsversicherung. Die jeweiligen Leistungsinhalte ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o.g. Leistungsarten entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB-Chartis UK RV Insurancebookers 01/2008.

### 3. Gesamtpreis der Versicherung und Kosten

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Prämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer von 19 %. Etwaige Gebühren oder sonstige Kosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

### 4. Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie

Der einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Bei Erteilung einer Lastschriftermächtigung gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Weitere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung entnehmen Sie bitte den AVB-Chartis UK RV Insurancebookers 01/2008.

### 5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt formell durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande – unserem Angebot und Ihrer Annahme. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Datum, sofern Sie die Prämie zum vereinbarten Zeitpunkt bezahlt haben. Zahlen Sie die Prämie nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt sondern später, dann greift der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### 6. Ihr Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen (Produktinformationsblatt und Versicherungsinformationen) und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu

richten an Insurancebookers Limited, 140 Aldersgate Street, London EC1A 4HY. Bei einem Widerruf per e-Mail an die Adresse: info@insurancebookers.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen den gesamten Beitrag. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

### 7. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz endet zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz verlängert sich lediglich über den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Reisedauer aus Gründen, die der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nicht zu vertreten hat, verzögert.

### 8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### 9. Vertragssprache

Die Kommunikation während der Vertragsdauer erfolgt ausnahmslos in deutscher Sprache.

### 10. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Für Beschwerden aus diesem Vertrag wenden Sie sich bitte an:

## Versicherungsbedingungen der Chartis Europe Limited für die Reiserücktritts-/Reiseabbruchversicherung (AVB-Chartis UK RV Insurancebookers 01/2008)

### Allgemeiner Hinweis:

Hierbei handelt es sich um die Basisbedingungen. Bitte entnehmen Sie Ihrer Versicherungsbestätigung die Einzelheiten hinsichtlich des versicherten Personenkreises sowie des Geltungsbereiches.

### Definitionen:

**Einzelpolicy:** Versicherungsschutz besteht nur für die in der Versicherungsbestätigung angegebene Urlaubsreise.

**Familie:** Ehepartner oder Lebensgefährten die mehr als 6 Monate in eheähnlicher Gemeinschaft leben, deren Kinder, Stiefkinder und Adoptivkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres während der Ausbildung und bei finanzieller Unterstützung der Eltern zur Zeit des Versicherungsabschlusses.

### Geografischer Geltungsbereich:

**Europa:** als Europa gelten alle kontinentaleuropäischen Länder westlich des Uralgebirges sowie die geographisch zugehörigen Inseln (z.B. Großbritannien, Irland, Island, Kanarische Inseln, Balearen, Azoren, Madeira, Malta und Zypern). Weiterhin sind die nicht europäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres eingeschlossen (mit Ausnahme von Algerien, dem Libanon, Libyen, Israel und Jordanien).

**Australien, Neuseeland:** Australien und Neuseeland.

**Weltweit mit der Ausnahme von Nordamerika:** überall in der Welt mit der Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, den Bermudas und der Karibik.

**Weltweit\*:** Überall auf der Welt\*.

**\*Kein Versicherungsschutz** besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch **Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan**.

**Reise:** jede Privatreise ins Ausland oder zu einem Ort innerhalb Deutschlands die mindestens 150 KM vom ständigen Wohnsitz entfernt ist und mindestens eine Übernachtung beinhaltet. Tagesreisen innerhalb Deutschlands sind nicht versichert. Reisen zwischen Arbeitsplatz und Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz sind nicht versichert. Dem Hauptwohnsitz ist ein Zweitwohnsitz gleichzusetzen, auch Fahrten zwischen Haupt- und Zweitwohnsitz gelten nicht als Reise.

**Die Artikel 1-14 gelten für alle Bestimmungen der Reiserücktritts-/Reiseabbruchversicherung**

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

### §1 Versicherbare Personen

Sie als Einzelreisender oder Sie und Ihre Familie mit Hauptwohnsitz in Deutschland.

Personen ohne deutsche Nationalität müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 6 Monaten in Deutschland haben und nachweisen können.

Versicherungsschutz kann nur für Personen unter 75 Jahren gewährt werden.

### § 2 Versicherte Reise

Der Versicherungsschutz besteht für den in der Versicherungsbestätigung genannten Geltungsbereich.

Versichert ist jede Privatreise gemäß der Definition. Geschäftsreisen, Reisen als Austauschschüler bzw. Austauschstudent, Reisen als Hilfsgruppe oder Missionen sind ausgeschlossen.

### § 3 Dauer der Reise

Versicherungsschutz besteht für die Dauer des in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitraumes. Maximal versichert sind Reisen bis zu 90 Tagen.

### § 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht ab dem in der Police eingetragenen Versicherungsbeginn, nicht jedoch vor der Zahlung der Versicherungsprämie.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz endet zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung des Versicherungsjahres.

Der Versicherungsschutz verlängert sich lediglich über den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Reisedauer aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, verzögert.

### § 5 Fälligkeit der Versicherungsprämie

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Datum, sofern Sie die Prämie zum vereinbarten Zeitpunkt bezahlt haben. Zahlen Sie die Prämie nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt sondern später, dann greift der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### § 6 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- Schäden, die ihren Ursprung in Streik, inneren Unruhen, Grenzschießungen und Kriegereignissen, Epidemien oder anderen hoheitlichen Akten haben;
- Straftaten und deren Versuch;
- Vorsätzlich herbeigeführte Schädigung des eigenen Körpers;
- Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht wurden sowie Unfälle durch ABC-Waffen;
- Teilnahme an professionellen oder halbprofessionellen Sportveranstaltungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten inklusive Pferderennen;
- Risikosportarten wie z.B. Skispringen, Bergsteigen, Free Climbing, Höhlenklettern, Heliski und -board, alle Wildwassersportarten, Luftsportarten inklusive Piloten und Tauchen in mehr als 30 Meter Tiefe;
- Schäden die dadurch entstehen, dass der Reiseveranstalter, die Fluglinie oder jede andere Person oder Firma, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise verantwortlich ist, insolvent ist oder aus anderen Gründen der Erfüllung des Vertrages nicht nachkommt.
- Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.
- Es besteht kein Versicherungsschutz sollten Sie auf offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist oder Terrorist, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändlern oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen stehen.

### § 7 Regelungen für den Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherte ist verpflichtet:

- 7.1 Unnötige Kosten zu vermeiden und den Schaden möglichst gering zu halten;
- 7.2 Chartis Europe Limited den Schaden unverzüglich zu melden;
- 7.3 Chartis Europe Limited jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten und die hierzu erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß abzugeben. Es sind Originalbelege einzureichen. Falls Chartis Europe Limited es für notwendig erachtet, ist der behandelnde Arzt vom Versicherten von seiner Schweigepflicht zu entbinden.
- 7.4 Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist Chartis Europe Limited von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist Chartis Europe Limited berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn Chartis Europe Limited den Versicherungsnehmer durch

gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Weist der Versicherte oder der Versicherungsnehmer nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte oder der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob Chartis Europe ein ihr zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausübt.

7.5 Die Kosten einer medizinische Untersuchung trägt Chartis Europe Limited;

7.6 Im Versicherungsfall müssen unter anderem nachfolgend genannte Unterlagen eingereicht werden:

- Meldeschein bei nicht deutschen Staatsangehörigen
- Sterbeurkunde im Todesfall
- Geburtsurkunde bei neu hinzukommenden Kindern bzw. Adoptionsbestätigung
- Dokumente die den Verwandtschaftsgrad nachweisen
- alle weiteren von Chartis Europe Limited angeforderten Unterlagen.

## § 8 Entschädigungszahlung

Nach Eingang aller notwendigen Unterlagen und erfolgter Feststellung der Leistungspflicht durch Chartis Europe Limited (Grund und Höhe), erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

## § 9 Ansprüche gegen Dritte

Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe an die Chartis Europe Limited über, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird. Eine erforderliche Abtretungserklärung gegenüber der Chartis Europe Limited ist vom Versicherten zu leisten.

## § 10 Verlust des Anspruches auf Versicherungsschutz

10.1 Chartis Europe Limited bleibt auch nach Eintritt eines Versicherungsfalles bei arglistiger Täuschung durch den Versicherten leistungsfrei.

10.2 Chartis Europe Limited hat das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherten der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## § 11 Definition Risikopersonen

Risikopersonen sind:

- die Angehörigen der versicherten Person (Ehepartner / Lebensgefährte sowie deren Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder sowie Schwägerinnen)
- Diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.

## § 12 Verhalten im Schadenfall

Der Versicherte hat in einem Schadenfall im Rahmen der Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung unverzüglich die Travel Guard Schadensabteilung unter der in den AVB bezeichneten Telefon-Nummer zu verständigen.

## § 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

13.1 Hat der Versicherte Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. aus der gesetzlichen Unfall-, oder Rentenversicherung, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die diese Aufwendungen übersteigen.

13.2 Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

## § 14 Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist Frankfurt/Main. Es gilt das deutsche Recht.

Der Versicherungsvertrag, geschlossen mit Chartis Europe Limited, ist dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unterworfen, neben alle

anderen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Pflichten und Rechte der Vertragsparteien.

Chartis UK unterliegt der Aufsichtspflicht der Financial Services Authority und für Versicherungsangelegenheiten in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn).

Chartis Europe Limited  
The Chartis Building,  
58 Fenchurch Street,  
London.  
EC3M 4AB.

## Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruchkosten-Versicherung

### § 1 Rücktritt vor Reiseantritt (Stornierung)

Storniert der Versicherte eine zuvor gebuchte Reise vor Reiseantritt, erstattet Chartis Europe Limited einen Maximalbetrag von € 5.000,- je versicherter Person. Grundlagen hierfür sind die anfallenden Stornogebühren, wenn der Rücktritt aus einem der folgenden Gründe erfolgt:

- 1.1 Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaftskomplikationen innerhalb der ersten sechs Monate einer Schwangerschaft einer versicherten Person oder einer Risikoperson.
- 1.2 Impfunverträglichkeit einer versicherten Person.
- 1.3 Schaden am Eigentum des Versicherten oder einer Risikoperson infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen eines Dritten (z.B. Einbruchdiebstahl).
- 1.4 Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Kopie des Arbeitsvertrages – inkl. Kontaktdaten des ehemaligen Arbeitgebers).
- 1.5 Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch den Versicherten sofern dieser bei der Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war (Kopie des Arbeitsvertrages).
- 1.6 Unerwartete Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst.
- 1.7 Diebstahl von Reisedokumenten/Ausweispapieren des Versicherten am Tage (innerhalb 24 Stunden) vor dem geplanten Reiseantritt.

### § 2 Reiseabbruch

- 2.1 Mehrkosten der Rückreise – Chartis Europe Limited erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus den unter § 1 genannten Gründen die nachweisbaren, entstandenen Mehrkosten der Rückreise bis zu € 3.500,- pro versicherte Person. Als Maßstab der Erstattung gilt die Qualität der gebuchten, versicherten Reise. An- und Abreise müssen Bestandteil der gebuchten Reise sein.
- 2.2 Chartis Europe Limited erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus den unter § 1 genannten Gründen innerhalb der ersten Reisehälfte den gesamten Reisepreis bis zu € 5.000,- pro versicherte Person.

### § 3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherte ist verpflichtet:

- 3.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Reiserücktrittskosten möglichst gering zu halten. Chartis Europe Limited ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.2 Eine unerwartete schwere Erkrankung, einen schweren Unfall, eine Schwangerschaftskomplikation durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Chartis Europe Limited hat das Recht, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
- 3.3 Im Todesfall des Versicherten oder einer Risikoperson sind die Erben verpflichtet eine Sterbeurkunde vorzulegen.
- 3.4 Bei Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten ist das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung des Arbeitsamtes über die Zustimmung zu der stornierten Reise vorzulegen.
- 3.5 Bei Diebstahl von Dokumenten/Ausweispapieren des Versicherten ist ein polizeiliches Protokoll vorzulegen.
- 3.6 Ausschließlich Originaldokumente einzureichen.
- 3.7 Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn Chartis

Europe Limited den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Weist der Versicherte oder der Versicherungsnehmer nach, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte oder die Versicherungsnehmerin die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

#### § 4 Einschränkung des Versicherungsschutzes

4.1 In Fällen in denen eine Reise gebucht wurde, nachdem eine definitive Prognose über den Gesundheitszustand der versicherten Person oder Risikoperson erstellt wurde.

4.2 Dieser Versicherungsschutz versteht sich im Nachgang zu anderen Leistungen und Selbstbehalten.

4.3 Fälle von strafbaren Handlungen der versicherten Person.

4.4 Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen, als Folge einer dieser Gefahren ergeben; sowie für politische Gewalttätigkeiten, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

#### § 5 Selbstbehalt

Bei jedem Schadensfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt. Dieser beträgt mindestens € 25,- je Person. Wird die gebuchte Reise wegen Krankheit nicht angetreten, abgebrochen oder verlängert, trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

## VERBRAUCHERINFORMATIONEN

#### Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei Chartis Europe angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dem/der Versicherten die Entscheidung in Textform zugeht.

#### Datenschutz

Sie und die versicherte Person willigen ein, dass die vom Versicherungsvermittler angesprochenen Versicherer ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- / Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie der Ansprüche an andere Versicherer und / oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermitteln.

Auf Wunsch werden Ihnen und der versicherten Person zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt. Etwaige Benachrichtigungen nach § 26 Abs. 1 BDSG sind an den Vermittler zu richten.

#### Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Kundenservice:

Wir möchten sicherstellen, dass wir Ihnen einen Höchstmaß an Kundenservice bieten. Sollten Sie im Zusammenhang mit dem Verkauf der Versicherung und unserem Service nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse:

Customer Relations Manager  
Insurancebookers Limited  
140 Aldersgate Street  
London  
EC1A 4HY  
England  
Email: info@insurancebookers.de

Bei Fragen im Zusammenhang mit einem Schadenfall wenden Sie sich bitte an

Chartis Europe Travel  
Postfach 101633

60016 Frankfurt

Email: insurancebookers.de.claims@travelguard.com

Schadensmeldung:

TELEFON : +49 69 97113789

TELEFAX: +49 69 97113414

e-Mail: insurancebookers.de.claims@travelguard.com

Postanschrift:

Chartis Europe Travel

Postfach 101633

60016 Frankfurt

Wir tun unser Bestes, sämtliche Beschwerden mit Ihnen direkt zu klären, sollten wir jedoch nicht in der Lage sein, dies auf eine für Sie zufriedenstellende Weise zu tun, so haben Sie das Recht, jede Meinungsverschiedenheit an den Ombudsman-Service weiterzuleiten, der Ihren Fall überprüfen wird. Die Adresse lautet wie folgt:

The Financial Ombudsman Service

South Quay Plaza

183 Marsh Wall

London E14 9SR

<b>Versicherungsübersicht</b>		
<b>Leistungen</b>	<b>Versicherungssumme</b>	<b>Selbstbehalt</b>
Stornierungskosten	€ 5,000	€25 pro Person (20% bei Krankheit)
Reiseabbruchkosten, bei frühzeitiger Heimreise	€ 3,500	
Reiseabbruchkosten bei frühzeitiger Heimreise während der ersten Reisehälfte	€ 5,000	

## Merkblatt zur Datenverarbeitung

### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannten Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch –außer in der Lebens- und Unfallversicherung- schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die –wie z. B. beim Arzt- einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken-, - und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

#### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

#### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

#### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören

z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

#### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Beispiele:

##### Lebensversicherung

##### ▪ Aufnahme von Sonder Risiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer, wegen verweigerter Nachuntersuchung
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge

##### Zweck: Risikoprüfung

##### Transportversicherung

##### ▪ Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadensfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch

##### Unfallversicherung

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch

#### 5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von

den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- Chartis Europe, Direktion für Deutschland
- Chartis Leben, Direktion für Deutschland
- Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft
- Chartis Europe S.A., Paris – La Défense (Frankreich)
- Chartis Regional Technology Centre, Dublin (Irland)
- Chartis Europe Limited

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

#### **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler beraten und betreut. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für die Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

#### **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.